

Rechtssache 164/87

Luciano Simonella gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Internes Auswahlverfahren“

Sitzungsbericht	3808
Schlußanträge des Generalanwalts Carl Otto Lenz vom 5. Mai 1988	3812
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 6. Juli 1988	3815

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Klage — Rechtsschutzinteresse — Klage auf Aufhebung sämtlicher Vorgänge eines Auswahlverfahrens — Bewerber, der zu den Prüfungen zugelassen, aber nicht auf die Eignungsliste gesetzt wird — Zulässigkeit nur im Hinblick auf die abschließende, den Kläger beschwerende Entscheidung gegeben
(Beamtenstatut, Artikel 91)*
 - 2. Beamte — Klage — Klage gegen eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren — Klagegründe, die sich auf die Rechtswidrigkeit der nicht rechtzeitig angefochtenen Ausschreibung eines Auswahlverfahrens beziehen — Unzulässigkeit
(Beamtenstatut, Artikel 91)*
-
1. Besteht ein Auswahlverfahren aus einer Reihe verschiedener Vorgänge, die zu gesondert anfechtbaren Maßnahmen führen, kann ein Bewerber nur die ihn beschwerenden Entscheidungen anfechten und nicht die Aufhebung sämtlicher Vorgänge des Auswahlverfahrens beantragen, wenn er erst in einem Endstadium von der Aufnahme in die Eignungsliste ausgeschlossen wurde.
 2. Ein Beamter kann für eine Klage gegen eine Entscheidung eines Prüfungsausschusses für ein Auswahlverfahren keine Gründe geltend machen, die auf der angeblichen Rechtswidrigkeit der Ausschreibung des Auswahlverfahrens beruhen, wenn er die Bestimmungen der Ausschreibung, die ihn seiner Meinung nach beschweren, nicht rechtzeitig angefochten hat. Andernfalls könnte eine Aus-

schreibung lange nach ihrer Veröffentlichung, wenn die meisten oder alle Vorgänge des Auswahlverfahrens bereits abgeschlossen sind, wieder in Frage gestellt werden, was gegen die Grundsätze der Rechtssicherheit, des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung verstieße.

Anders ist es für denjenigen, der Rechtsverstöße rügt, die zwar auf den Wortlaut der Ausschreibung des Auswahlverfahrens zurückgeführt werden können, zu denen es aber erst im Laufe des Auswahlverfahrens gekommen ist.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 164/87*

I — Sachverhalt und Verfahren

1. Herr Luciano Simonella, der 1974 in den Dienst der Kommission getreten ist, ist Beamter der Besoldungsgruppe B 3 und für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg tätig.

Der Kläger bewarb sich in dem internen Auswahlverfahren aufgrund von Befähigungsnachweisen und Prüfungen KOM/A/8/84, das von der Kommission zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten (Besoldungsgruppen 7 und 6 der Laufbahngruppe A) durchgeführt wurde und seit 1980 in die Besoldungsgruppen B 1, B 2 oder B 3 eingestuften Bewerbern offenstand. Er wurde zu diesem Auswahlverfahren zugelassen.

Nach der am 18. Juni 1984 veröffentlichten Bekanntgabe des Auswahlverfahrens umfaßte dieses namentlich folgende Phasen:

„1) Unter den Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Auswahlverfahren erfüllen, ermittelt der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung

- der Personalakte der Bewerber (insbesondere der allgemeinen und spezifischen Ausbildung sowie der Güte der früheren Berufserfahrung), des Bewerbungsfragebogens nebst Anlage und

- des Ergebnisses einer schriftlichen Arbeit, bei der es um die allgemeinen Kenntnisse und das Urteilsvermögen geht, ...

...

* Verfahrenssprache: Französisch.